

## R 3.5 LStR 2008 Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Bundesrecht

---

### Zu § 3 Nr. 5 EStG

**Titel:** Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** LStR 2008

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

#### R 3.5 LStR 2008 – R 3.5

#### Geld- und Sachbezüge an Wehrpflichtige und Zivildienstleistende ( § 3 Nr. 5 EStG )

<sup>1</sup>Zu den Geldbezügen i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes gehören neben dem Wehrsold die besondere Zuwendung, das Dienstgeld und das Entlassungsgeld. <sup>2</sup>Nach § 35 des Zivildienstgesetzes (ZDG) stehen den Zivildienstleistenden die gleichen Geld- und Sachbezüge zu wie einem Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet. <sup>3</sup>Bei Zivildienstleistenden, denen keine dienstliche Unterkunft zugewiesen werden kann und deshalb "Heimschlaferlaubnis" erteilt wird, gehört auch das anstelle der Unterkunftsgestellung gezahlte Fahrgeld für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den steuerfreien Geldbezügen.